

CH_VB 82.302 vom 18. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.302

FR: CH_VB 82.302 du 18 mars 1982

IT: CH_VB 82.302 del 18 marzo 1982

Erwägungen

E. 18

März 1982 503 Aussenwirtschaftliche Massnahmen spielen auch nicht in bezug auf die Leistungsfähigkeit auf die schweizerischen Gegebenheiten übertragen. Wie Nationalrat Gerwig und Nationalrat Müller-Luzern sagen, ist daran zu denken, dass auch unsere politischen Strukturen weltweit einmalig sind. Wir haben nicht nur eine Direktdemokratie, sondern eine dreistufige Direktdemokratie: Gemeinden, Kantone und Bund. Diese Ebenen - jede davon ist unabdingbar - müssen versorgt werden, damit diese Demokratie überhaupt befriedigend funktionieren kann. Dazu gehört eine Medienordnung, in der alle Medien, die wir heute kennen, ihre Aufgabe, ihre Funktion haben, insbesondere auch die Presse. Ohne eine breite Presse kann ich mir eine Versorgung unseres Landes, insbesondere im Informationssektor, überhaupt nicht vorstellen. Damit eine letzte Bemerkung: Bei der Neuordnung im Bereiche der elektronischen Medien müssen wir bedenken, dass diese Neuordnung auch unter den Gesichtspunkten einer Gesamtmedienordnung der Zukunft richtig sein muss. Zwygart: Ich danke Herrn Bundesrat Schlumpf für die ausführliche Antwort und erkläre mich teilweise befriedigt. Teilweise, weil ich befürchte, mit der Konzessionserteilung an Radio Suisse romande sei der Appetit gewachsen und der Weg zu einer totalen Monopolisierung geebnet. Ich nehme aber Kenntnis davon, dass vom Bundesrat her kein Präjudiz geschaffen sei. #ST# 81.079 Aussenwirtschaftliche Massnahmen. Bundesgesetz Mesures économiques extérieures. Loi Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Dezember 1981 (BBI 1982 I, 61) Message et projet de loi du 7 décembre 1981 (FF 1982 I, 28) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Risi-Schwyz, Berichterstatter: Vorerst ist es von entscheidender Bedeutung - und die Ausführungen des Bundespräsidenten in der Kommission haben dies auch unterstrichen -, dass wir wissen, um was es hier geht, was die praktische Tragweite des Entwurfes für ein Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen ist und was es will.' Das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen - einfach Aussenwirtschaftsgesetz genannt - darf nicht den Eindruck erwecken, dass es in Zukunft etwa die hauptsächliche Grundlage für die Führung der schweizerischen Aussenpolitik darstellen wird. Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist ein ganz anderer, und aus dieser Falschein-schätzung heraus ist der eine oder andere Änderungsantrag zwar verständlich, aber kaum annehmbar. Es geht hier nicht darum, Grundsätze oder Richtlinien für die Aussenwirtschaftspolitik festzulegen. Die Aufstellung der völkerrechtlichen Beziehungen sowie die aussenwirtschaftlichen Abwicklungen liegen im Bereich des Bundes und sind verfassungsmässig Bundesaufgabe. Die Durchführung dieser Kompetenz ist in einer ganzen Reihe von Gesetzen und internationalen Staatsverträgen geregelt, die teils vom Parlament erlassen oder genehmigt werden; so zum Beispiel das Zolltarifgesetz, das Freihandelsabkommen, das GATT-Abkommen, der Bundesbeschluss über die Einräumung von Zollpräferenzen an die Entwicklungsländer, das Roh-

stoffabkommen und andere mehr. Der hier zu regelnde Teilbereich unserer Aussenhandelspolitik besteht in zwei Zielsetzungen: 1. Dieses Gesetz ist ein reines Abwehrdispositiv im Falle von Massnahmen des Auslandes, die unsere Wirtschaftsinteressen erheblich schädigen würden. 2. Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die vorläufige Anwendung und die parlamentarische Genehmigung von Wirtschaftsabkommen. Für uns ist das Gesetz unerlässlich. Die praktische Tragweite in der Anwendung hängt fast ausschliesslich von der Aussenwirtschaftspolitik unserer Handelspartner ab. Herr Bundespräsident Honegger hat es denn auch nicht unterlassen, Sinn und Interpretation dieses Gesetzes im Lichte der schweizerischen Aussenhandelspolitik hervorzuheben. Wir haben in den letzten Jahren einen beachtlichen Liberalisierungsstand in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen erreicht. Von seilen der schweizerischen Wirtschaftspolitik tritt man weiterhin für diesen freiheitlichen Handel ein und hofft, den Liberalisierungsstand nicht nur zu bewahren, sondern noch weiter auszubauen. Gelingt dies, so wird dieses Gesetz wie die vorangegangenen Bundesbeschlüsse nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es wird die Grundlage dafür abgeben, Einzelprobleme rasch und ohne grossen gesetzgeberischen Aufwand anzugehen. Dieses Gesetz wird aber selbst in einer solch günstigen Umwelt unerlässlich sein. Die Liberalisierung beruht auf internationalen Verträgen. Praktisch alle Staaten halten zur Sicherung ihrer vertraglichen Rechte Mittel zur Rétorsion in Reserve. Wir würden unsere aussenwirtschaftlichen Interessen erhöhten Risiken aussetzen, könnten wir nicht mit einem Bundesgesetz in der vorgeschlagenen Art die Bereitschaft demonstrieren, rasch und angemessen auf einen allfälligen Abbau der vertraglichen Leistungen unserer Partner zu reagieren. Genau hier beginnen die Diskussionen über berechtigten Schutz einerseits oder Protektionismus andererseits. ES ist aber auf folgendes hinzuweisen: Die Liberalisierung des industriellen Welthandels beruht auf dem GATT; der Freihandel in Europa hat die Verträge der EFTA, die EWG die bilateralen Freihandelsabkommen zur Grundlage. Jetzt kommt das Entscheidende: Alle diese Vereinbarungen enthalten Schutzklauseln, die unter bestimmten Umständen einen Abbau der vertraglichen Liberalisierung erlauben. Nimmt ein Staat eine solche Schutzklausel in Anspruch, so hat der Vertragspartner das Recht zu entsprechenden Rücknahmen. Auch ist es möglich, dass protektionistische Massnahmen in Abweichung der Verträge eingeführt werden. Auch in diesem Falle ist der geschädigte Vertragspartner völkerrechtlich zu Retorsionen berechtigt. Der aussenhandelspolitische Musterknabe Schweiz wird ja nur in äussersten Notfällen zu Retorsionen Zuflucht nehmen. Immerhin bedingen solche Retorsionen Rechtsnormen, welche die Einfuhrbeschränkung für einzelne Importeure festlegen. Diese Rechtsnormen sind nicht international geregelt, da diese ein Land nur berechtigen, jedoch nicht verpflichten, Massnahmen zu treffen. Retorsionen benötigen deshalb eine landesrechtliche Grundlage, und eben diese sollen sie mit dem vorgeschlagenen Gesetz auf Ende dieses Jahres erhalten. Unsere Wirtschaft ist jedoch nicht nur vor Vertragsverletzungen und deren Folgen zu schützen, sondern auch ausserhalb vertraglicher Beziehungen können ausländische Massnahmen oder, wie das Gesetz entsprechend den vorangegangenen Bundesbeschlüssen sich ausdrückt, ausserordentliche Verhältnisse im Ausland wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigen. Hier wird die Beurteilung heikel, denn jedes Unternehmen, das im internationalen Wettbewerb nicht mehr mithalten vermag, könnte ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland dafür anführen. Die zentrale Frage besteht darin, wo die Grenze zwischen dem berechtigten Schutz und dem gesamtwirtschaftlich unerwünschten Protektionismus liegt. In diesem Falle muss dem Bundesrat und dem

Bundesamt für Aussenwirtschaft attestiert werden, dass sie sich keinesfalls für den Protektionismus, sondern für den freien Welthandel einsetzen,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Zwuygart Radio. Drittes Regionalprogramm Interpellation urgente Zwuygart Radio. Troisième programme régional In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.302 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 495-503 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 335 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.